

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jeverländische Nachrichten. 1844-1889 1844

13 (22.9.1844)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-172866](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-172866)

Severländische Nachrichten.

Beiblatt zum Severschen Wochenblatt.

Erster Jahrgang.

Nr. 13.

Sonntag, den 22. September

1844.

Regulativ über das bei Vertheilung des Hoppigischen Stipendiums zu beobachtende Verfahren.

§. 1.

Der Schüler, welcher das Stipendium wünscht, muß sich mit seinem Vater oder Vormund persönlich vor der Consistorial-Deputation sstellen und melden.

§. 2.

Die Meldung kann nur halbjährlich, in den Monaten — Februar und März — August und September — geschehen, und zwar nur dann, wenn der Aspirant in dem Semester der Meldung (von Michaelis bis Ostern, und von Ostern bis Michaelis gerechnet) die hiesige Provincialschule in der dritten Classe oder einer höhern besucht hat. Quartaner sind noch nicht zur Aufnahme geeignet. Wer erst von der Academie aus das Stipendium sucht, muß ein von ihm unterzeichnetes schriftliches Gesuch durch seinen Vater oder Vormund, oder wenn er vaterlos und bereits volljährig ist, durch einen in der Erbherrschaft wohnenden Bevollmächtigten einreichen lassen.

§. 3.

Ist kein Stipendium offen, so wird dies dem Aspiranten bedeutet mit der Weisung, sich zu seiner Zeit wieder zu melden.

§. 4.

Findet sich ein erledigtes Stipendium, so erhält der Vater oder Vormund des Knaben oder der Bevollmächtigte des Studiosen die Weisung, bei dem Prediger des Wohnorts des Bewerbers eine gewissenhafte, auf Verlangen vor der Consistorial-Deputation eidlich zu bekräftigende Anzeige von den Hilfsquellen, welche ihm oder dem jungen Bewerber für dessen Unterricht und Aufenthalt in Sever, resp. der Universität, zu Gebote stehen, und von deren Verlauf, zu machen, ferner sich über die Bedürftigkeit des Aspiranten von dem Prediger ein, von dem Beamten mit zu unterzeichnendes Zeugniß zu er-

halten. Der Vater, Vormund oder Bevollmächtigte verpflichtet sich zugleich ad protocollum für den Aspiranten, resp. für sich selber, die etwa bewilligte Unterstützung dem Fonds zu restituiren, falls der Entschluß zu studiren aufgegeben werden, oder der Stipendiat die Seversche Schule vor dem gestatteten Abgange zur Unversität verlassen, und sie dazu im Stande seyn sollten.

§. 5.

Dies Zeugniß, welches der aspirirende Studiosus noch mit dem im §. 8. erwähnten academischen Altteste zu begleiten hat, muß sofort dem Rector der Provincialschule eingehändigt werden, welcher dann vor Ablauf des Aprils resp. Octobermonats nach genommener Rücksprache mit seinen Collegen Bericht über den Fleiß, die Frömmigkeit und die Fähigkeit der sämtlichen Aspiranten und sein Gutachten erstattet, unter Anlegung der testimonia paupertatis, über deren Inhalt er sich auch zu äußern, und etwaige Bemerkungen (z. B. in Rücksicht auf sonst bewilligte Stipendien) hinzuzufügen hat, namentlich über den Grad der erforderlichen Eigenschaften in Vergleichung des einen Aspiranten mit dem andern.

§. 6.

Hiernach bestimmt die Consistorial-Deputation mit Rücksicht auf die disponibelen Mittel, wer das Stipendium und wie viel ein Jeder erhalten soll. Sie ertheilt die Anweisung zur Auszahlung für diejenigen, welche sich noch auf der Schule befinden, zu Gunsten des Rectors, welcher die Verwendung besorgt, und in der Regel dem Knaben oder dessen Angehörigen kein baares Geld eingehändigt, sondern selbst die Bezahlung der Bedürfnisse des ersten verfügt.

§. 7.

Das Stipendium wird immer nur auf ein halbes Jahr verliehen. Alle Semester giebt der Rector in dem §. 5. gedachten Berichte fernere Auskunft über die Stipendiaten und die Fortdauer der vom Stifter verlangten



Eigenschaften, und jährlich wird demselben ein, dem Berichte anzulegendes Zeugniß des Predigers und des Beamten eingeliefert, daß sich in den äußern Umständen des Stipendiaten keine Veränderungen ereignet haben, event. worin seine Lage sich verändert hat.

§. 8.

Befindet sich der Stipendiat auf der Universität, so erhält er die halbjährige Anweisung der Unterstützungssumme, — welche ihm event. der Provisor durch die Post, unter Ausnahme eines Postschens, unfrankirt zusendet, — nicht eher, als wenn das §. 7 gedachte Zeugniß des Predigers und Beamten und außerdem ein Attest entweder des academischen Senats oder des Universitätsamts oder des Dekans seiner Facultät über sein Wohlverhalten in sittlicher Hinsicht und über seinen Fleiß producirt ist. Werden diese academischen Zeugnisse nicht im ersten Vierteljahre jedes Semesters, und das Zeugniß des Beamten und Predigers nicht im ersten Vierteljahre jedes Jahres eingereicht, so wird diese Unterlassung als ein Verzicht auf den fernern Genuß des Stipendii betrachtet, und darüber anderweit disponirt.

Den Stipendiaten, welche zur Academie abgehen, kann auf ihren besondern Antrag die Pränumeration des Stipendii für das erste Semester bewilligt werden, vorausgesetzt, daß der Cassenbestand des Provisors solches gestattet.

Grundsätze, welche zur Ausführung des Willens des Stifters bei Bewilligung des Stipendiums zur Richtschnur dienen.

§. 9.

Auf das Stipendium haben nur arme, nothdürftige und verlassene, fromme und fleißige, zum Studiren tüchtige und in diesen Beziehungen durch glaubwürdige Zeugnisse legitimirte Schüler der Zeverschen Provincialschule, welche daselbst bis zum gestatteten Abgange nach der Academie verweilen, Anspruch.

Bei der Verleihung des Stipendiums werden zunächst diejenigen berücksichtigt, welche entweder Mitglieder eines Kirchspiels, der Erbherrschaft Zever, oder aber Unterthanen der Herrschaft Kniphausen sind.

Insofern sie mit solchen Personen nicht in Concurrenz treten, sind auch Nicht-Zeveraner oder Nicht-Kniphäuser vom Stipendium nicht ausgeschlossen.

§. 10.

Die Unterstützung muß in der Regel noch während des Besuchs der Provincialschule nachgesucht werden, und muß der Nachsuchende wenigstens die dritte Classe dieser Schule besuchen.

Solchen, die sich auf der Academie befinden, ohne

vorher an dem Stipendium Theil genommen zu haben, kann indessen in besonderen Nothfällen, wodurch sie unvorsehen der Mittel zum Studiren ganz oder zu einem bedeutenden Theile beraubt werden, aus einem etwaigen Überschusse nach eingezogenem Gutachten der Lehrer der Provincialschule eine Beihülfe gewährt werden.

Desgleichen ist die Verleihung des Stipendiums an solche, welche auf der Schule einer Unterstützung nicht bedurften, eintretenden Falls beim Abgange zur Universität noch zulässig. Sie müssen aber, insofern sie nicht bereits früher sich gemeldet haben und nur aus den im §. 13. angegebenen Rücksichten einstweilen zurückgewiesen sind, denen nachstehen, welche auf der Schule schon im Genuße des Stipendiums waren.

§. 11.

Das Stipendium wird zwar nur auf halbe Jahre bewilligt; allein der Teilnehmer hat gegründete Hoffnung, die Unterstützung bis zur Beendigung des academischen triennii zu genießen, vorausgesetzt, daß seine Qualification in jeder Hinsicht dieselbe bleibt.

§. 12.

Unter mehreren zugleich sich meldenden Competenten hat derjenige den Vorzug, welcher das Stipendium schon in dem vorhergehenden Semester bezogen hat; sodann derjenige, welcher durch Frömmigkeit, Fleiß und geistige (bei Theologen auch körperliche) Fähigkeiten sich vor dem andern auszeichnet; ferner derjenige, welcher der Beendigung seiner Studien im Falle des §. 10. näher ist; endlich wer das größere Bedürfniß wahrscheinlich macht.

§. 13.

Der Umstand, daß jemand in einem frühern Semester sich bereits gemeldet hat, aber um deshalb hat zurückgewiesen werden müssen, weil damals kein Stipendium für ihn verfügbar war, giebt ihm keinen Vorzug vor demjenigen, welcher ein später eröffnetes Stipendium nachher mit ihm zugleich in Anspruch nimmt, — und werden insofern keine Anwartschaften ertheilt.

Sollte aber der Fall vorkommen, daß jemand, während er noch die Schule besucht, sich zur Theilnahme am Stipendium meldet, der nach dem Ermessen der Consistorial-Deputation nicht während des Schulbesuchs wohl aber für seine academischen Studien seinen Vermögensumständen nach der Unterstützung bedarf und daher lediglich aus dieser Ursache einstweilen abgewiesen wird, so ist bei den weitern Verleihungen des Stipendiums darauf Rücksicht zu nehmen, daß die zur angemessenen Unterstützung eines solchen Schülers während seiner academischen Studien erforderliche Summe für ihn verfügbar bleibe. Meldet derselbe sich dann beim Abgange

zur Academie von Neuem zur Theilnahme an dem Stipendium und weist nicht nur seine sonstige Qualification nach, sondern auch, daß sich seit seiner frühern, einstweilen zurückgewiesenen Meldung seine Vermögensumstände nicht zu seinen Gunsten erheblich geändert haben, so darf er hoffen, alsdann für die Zeit seines Aufenthalts auf der Academie ein Stipendium zu erhalten.

§. 14.

Kein Stipendium wird eher als eröffnet betrachtet, als bis sich jetzt und für die Zukunft disponible Mittel (nach einem ungefähren Anschlage der künftigen jährlichen Bedürfnisse des Bewerbers) ergeben, ihn bis zum Ablaufe des academischen triennii durchzubringen.

§. 15.

Die höchste Summe, die möglicherweise, unter den den Stipendiaten am meisten begünstigenden Umständen, und selbst wenn außer ihm kein Participant da wäre, jährlich gegeben werden kann, beträgt für die Schule 120 Thaler und für die Universität 300 Thaler Gold. Nach den Kräften des Fonds werden regelmäßig höchstens 2 Stipendiaten auf der Universität und 2 auf der Schule, und dann nur mit mäßigeren Summen, als den eben genannten, unterstützt werden können. Doch wird diese Zahl nicht festgesetzt, vielmehr das Stipendium nach den jedesmaligen Umständen verliehen.

Das zuzugesehende Quantum richtet sich nämlich nicht allein nach der Concurrenz mit andern Stipendiaten und den Einkünften des Fonds, sondern auch nach den wirklichen Bedürfnissen und den sonstigen Hülfquellen eines jeden Einzelnen.

§. 16.

Das Stipendium soll wirklich Unbemittelten, welche ohne dasselbe nicht studiren könnten, in ihrem Unternehmen forthelfen. Die Einkünfte können daher nicht in kleinen Summen versplittert werden; so daß, wer nicht das jährliche Bedürfnis eines Stipendienzuschusses auf der Schule von wenigstens 50 Thaler Gold und auf der Universität von wenigstens 100 Thaler Gold nachweist, nicht participiren kann.

§. 17.

Ein etwaiger, bei eintretendem Mangel qualifizierter Subjecte oder durch die bewilligten Stipendien nicht erschöpften Einkünften, sich ergebender Überschuss der Stipendienzinsen ist zunächst zur Herstellung solcher Capitalien zu verwenden, welche aller beobachteten Sorgfalt ungeachtet unerfährlich verloren gehen sollten. Außer diesem Falle werden die Zinsen nicht zur Vermehrung des auf 13,000 Thaler Gold fixirten Fonds capitalisirt, sondern

entweder in besondern Nothfällen oder zur Unterstützung solcher, die mit ihren sonstigen Hülfsmitteln auf große Einschränkung hingewiesen sind, verwandt oder für künftige Jahre, worin sich die Möglichkeit größerer Ausgaben, welche die Jahreseinnahme überschreiten, zeigen mögte, zurückgelegt.

§. 18.

Alle und jede Abänderungen der obigen Bestimmungen, welche in Zukunft mögten für zweckmäßig erachtet werden, bleiben vorbehalten.

Die Deichlast als eine persönliche Verpflichtung aller Genossen der Gesellschaft betrachtet.

(N 3 aus der Instruction für den Anwalt der Deichpflichtigen wegen Zuziehung der Freien, vergleiche jeverländische Nachrichten N 7 u. 10.)

Da nun diese Bedeckungen der Marschländer vorhergingen und vorhergehen mußten der Vertheilung und Cultivirung des Grundbesitzes, so folgt, daß die Deichlast in ihrem Ursprunge nicht eine sogenannte Reallast, d. h. auf Grund und Boden haftend, sein konnte, sondern vielmehr eine persönliche Verpflichtung für alle Genossen der Gesellschaft oder der Colonie ausmachen mußte, und so findet man es auch in den ältesten Gesetzen und Nachrichten ausgedrückt.

Unter den alten Germanen waren die Gemeenten, Landschaften oder Gauen und Volksstämme überhaupt nur aus der engeren oder weiteren Vereinigung aller freien Männer zu gleichen Rechten und Pflichten gebildet. Diese Verfassung mit gleichen Freiheiten und Rechten für alle Genossen war besonders unter allen friesischen Stämmen einheimisch, wurde von denselben weit länger wie von allen andern deutschen Stämmen bewahrt, in alle Gegenden Deutschlands und der benachbarten Länder, wo sie sich als Colonisten niederließen, übertragen, und bis in die neueste Zeit möglichst bewahrt und vertheidigt. Dies ist jetzt historisch völlig begründet und bekannt, und bedarf hier keiner Nachweisung. Da die Gemeenten und Landschaften, oder nach jetzigen Begriffen der Staat, in den Marschen durch die Bedeckung des Landes erst entstanden, und ohne die Erhaltung der Deiche das Eigenthum, Einkommen, ja selbst das Leben der Einwohner nicht gesichert war, so mußte natürlich jeder Genosse, Wehre oder freie Mann zur Erhaltung der Deiche und zur Sicherung des Landes gegen die See die Landfolge und Hülfe leisten, ebenso wie in allen andern allgemeinen Landes-Angelegenheiten im Krieg und im Frieden.



Dies sagen auch die altfriesischen Gesetze ausdrücklich. In dem Wega-Buche heißt es in der 10ten Volksführer nach Wiarda's Übersetzung:

„So mögen wir [Friesen] dann beschützen unser Land und Leute wider die See und wider die nordischen Heere, so fern uns Gott helfen will.“

(Wega-Buch, ein altfriesisches Gesetzbuch der Rüfringer, herausgegeben, übersetzt und erläutert von C. D. Wiarda, Berlin und Steffin 1805 p. 17 und 18).

Im altfriesischen Landrechte heißt es auf Seite 20:

„Das ist Recht, daß der freie Frieser auf keiner Heersfahrt weiter ziehen dürfe als mit der Ebbe aus und mit der Fluth zurück; wegen der Noth, daß er das Ufer alle Tage bewahren soll wider die salze See und wider den wilden Seeräuber [wider die heidnischen Heere] mit fünf Waffen: mit dem Spaden und der Gabel [wider die Fluthen, um den Deich zu halten, oder ihn herzustellen] mit Schild und Schwerdt und der Spitze des Spießes [wider die Seeräuber] bei Strafe des vollen Wehrgeldes, wenn es ihm bekannt gemacht ist durch Boten oder durch Nothzeichen [Baken, Feuerbaken], es sei denn, daß er mit sechs Consecramentalen schwören wolle, daß es ihm nicht bekannt gemacht ist, weder durch Boten noch durch Nothzeichen.“

(Wega-Buch Anmerkung Seite 63). Wiarda hat bestimmt nachgewiesen, daß diese Volksführer schon zur Zeit Karls des Großen, wenigstens der Karolinger, entstanden sind (Wega-Buch Vorrede XXIII).

Auch in den späteren vermischten friesischen Rechten (Wega-Buch S. 270 u. f.), wo schon statt der Normänner die Sachsen als Feinde der Friesen bezeichnet werden (dieselbst S. 10 und Anmerkung Seite 292 und 293), heißt es noch im §. 10:

„Das ist auch Landrecht, daß wir Friesen müssen eine Seeburg machen und unterhalten, einen goldenen Haufen, der um ganz Friesland liegt. — Wenn der Rüfringer zu dem Deiche kommt, so hat er ebenso großen Frieden auf dem Deiche, als auf dem sehdelosen Warfe und auf dem geweihten Kirchhofe. — Darauf sollen wir Friesen unser Land beschützen mit drei Werkzeugen, mit dem Spaden, mit der Bäre [Babre, Bōve] und mit der Gabel. Auch sollen wir unser Land vertheidigen mit der Scharfe und mit der Spitze und mit dem braunen Schilde wider den hohen Helm und wider den rothen Schild und wider die ungerechte Herrschaft. So sollen wir unser Land beschützen von oben

bis unten, wie uns Gott helfen will und St. Peter.

Also war und blieb auch, nachdem die partiellen Bedeckungen schon durch einen allgemeinen Deich, welcher um ganz Friesland liegt, verbunden waren, die Verpflichtung der Einwohner zur Beschützung des Landes gegen den äußeren Feind und gegen die Angriffe der See durch Anlegung und Erhaltung der Deiche völlig identisch. Beides ist eine völlig gleiche Staatslast, und bei beiden tritt die gleiche Landfolge aller Staatsgenossen ein.

Demnach ist es gewiß, daß die Deichlast in ihrem Ursprunge weder eine auf Grund und Boden an sich haftende sogenannte Reallast war, noch überhaupt nach richtigen Begriffen sein kann.

Nachdem später schon die Deiche nach Verhältniß der Größe und Güte des Landbesizes zur ordinären Unterhaltung vertheilt, und die Siehlanlagen zur gewöhnlichen Unterhaltung von den Ländereien erhoben wurden, blieb der persönliche Verband jedes Genossen bestehen, und nach dem altfriesischen Landrechte wurde derjenige, welcher die Arbeit an seinem Deiche nicht anfaßte, zuerst ermahnet, dann ein Deichgericht über ihn abgehalten, und er in die Strafe des vollen Wehrgeldes verurtheilt. Dies ist wohl der Ursprung des sogenannten Spadenrechtes, welches die Strafe dahin verschärfte, daß derjenige, welcher seinen Deich nicht erhalten konnte, dieses eiblich erhärten, und nicht allein das Land, auf welches der Deich zugetheilt war, sondern auch alle seine beweglichen Güter mitübergeben, und mithin aus der Genossenschaft gänzlich austreten mußte. (Vergleiche Altfriesisches und Leversches Deich- und Siehrecht, v. Wich's ostfriesisches Landrecht nebst Deich- und Siehrecht, Anmerkung S. 831, S. 574 und 887 §. 10. Eben dieses bestimmt mit fast allen anderen Deichrechten auch das Spadenrecht. Wolters a. a. D. Anmerkung S. 103 und 104).

Nach den alten Deichrechten und Gewohnheiten der Stedinger mußte derjenige, welcher sein Deichpfand nicht gemacht hatte, nicht allein die deshalb pflichtiger Ländereien abtreten, sondern demselben wurden auch alle anderen ihm zugehörigen deichfreien Güter, welche die Fluth be-
laufen konnte, abgenommen, sogar das Dach seines Hauses wurde abgebrochen und in den Deich gebracht, ja vielleicht er selbst, wenn man ihn bekommen konnte, darin bedeckt (v. Halem a. a. D. I. S. 211 und Anmerkung S. 212).

Nachricht an auswärtige Mitarbeiter.

Auswärtige Mitarbeiter werden ersucht, Ihre Beiträge an die Verlagshandlung der jeveländischen Nachrichten „unfrankirt“ einzusenden, oder dem Herrn Dr. Brennecke zuzustellen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung. Druck und Verlag von C. L. Mettler in Sever.